

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 453/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Frau Crampen		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				16.12.2021	
Rat				20.12.2021	

TOP	Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2022 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen in 2022 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW sowie Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für die derzeit von 18 Privathaushalten und 16 Vereinen, Gewerbe- und Industriebetrieben genutzten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für das Jahr 2022 folgende Entsorgungsgebühren:

- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von bis zu 2.000 mg/l: **99,28 €/cbm** (Erhöhung um 1,36 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von 2.001 mg/l bis 30.000 mg/l: **117,05 €/cbm** (Erhöhung um 1,59 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert ab 30.000 mg/l: **136,32 €/cbm** (Erhöhung um 1,85 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr).

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der Satzung zur 8. Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind der Sitzungsvorlage als Anlage A und B beigelegt.

Hauptsächlich begründet sich die Gebührenerhöhung durch eine allgemeine Kostensteigerung im Bereich der Fäkalienpreise sowie des Geschäftsbesorgungsentgeltes und dem Abbau des Defizites in der Sonderrücklage aus dem Jahresabschluss 2019, welches innerhalb von vier Jahren auszugleichen ist.

Die für das Jahr 2022 ermittelten Gebühren für die Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen. Bei der Beschlussfassung der 2022er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Bescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt